

## **Merkblatt für Jäger zur Probenahme für die Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild und Dachsen**

Wem von der zuständigen Behörde das Entnehmen von Proben bei Schwarzwild und Dachsen für die Trichinenuntersuchung übertragen worden ist, hat Folgendes zu beachten:

### **Voraussetzung an den/die Jäger/in**

- Besitz eines gültigen Jagdscheines; erforderliche Zuverlässigkeit
- Besitz der Sachkenntnis (Nachweis über Schulungen zur Entnahme und Kennzeichnung von Trichinenproben durch die zuständige Behörde)

### **Bedingungen für die Verwendung des erlegten Wildes oder des Wildfleisches**

- Es liegen keine Merkmale vor, die das Fleisch als bedenklich für den menschlichen Verzehr erscheinen lassen.
- Das Fleisch ist ausschließlich zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt; oder
- zur direkten Abgabe kleiner Mengen an Verbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher bestimmt.

### **Probennahme und Kennzeichnung der Proben**

Die Untersuchung auf Trichinen ist bei der für den Erlegungsort zuständigen Behörde (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bzw. amtlich beauftragte Tierärzte) anzumelden und das Probenmaterial zusammen mit dem Wildursprungsschein zu übergeben.

Es sind **2 Proben** zu entnehmen:

1. aus einem **Zwerchfellpfeiler** (siehe **Abbildung 1**)
2. **Unterarmmuskulatur** aus einem **Vorderlauf** (siehe **Abbildung 2**)

Der Probenumfang sollte insgesamt **mindestens 75 g** Muskelfleisch betragen, um gegebenenfalls erforderliche Nachuntersuchungen abzudecken.

Die Probe darf nur aus Muskelfleisch bestehen ohne Fremdmaterial wie beispielsweise Borsten, Fett, Kot- und Erdanhaftungen. Auf die Sauberkeit des verwendeten Messers zu achten.

Aufgrund der Möglichkeit von fehlerhaften Untersuchungsergebnissen dürfen Proben nicht tiefgefroren werden. Die Annahme von **tiefgefrorenen Proben ausgeschlossen**.

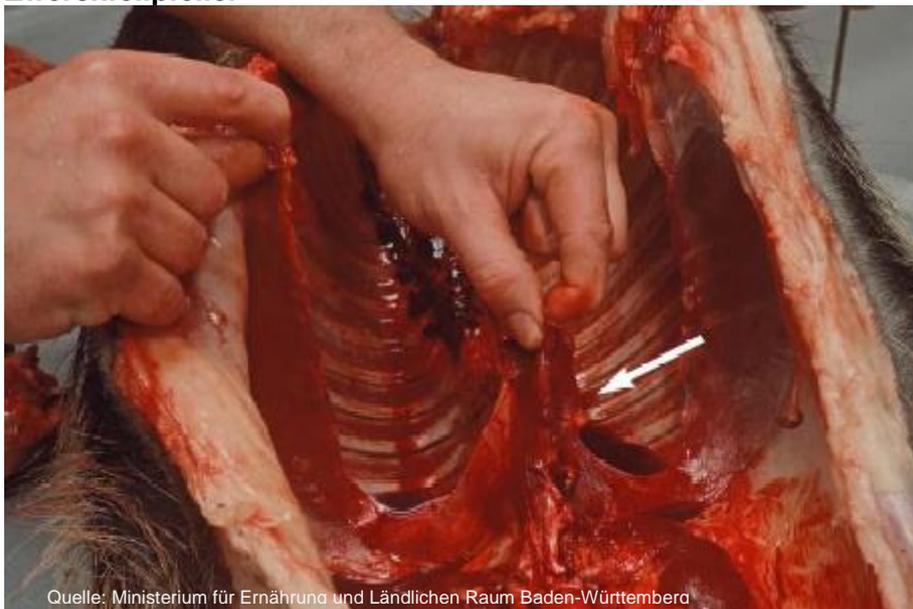
Die Probe ist so zu kennzeichnen, dass diese jederzeit eindeutig dem jeweiligen Wildtierkörper zugeordnet werden kann. Der **Wildursprungsschein** ist vollständig auszufüllen und, um eine unmittelbare Befundmitteilung zu gewährleisten, sind hier aktuelle Kontaktdaten (Telefon-, Faxnummern, E-Mailadressen etc.) anzugeben. Am Tierkörper, vorzugsweise am Rippenbogen auf Höhe der letzten Rippe, wird unmittelbar nach dem Erlegen eine **Wildmarke** angebracht. Die Nummer der Wildmarke ist auf dem Wildursprungsschein einzutragen.

Das Original des Wildursprungsscheins ist zwei Jahre lang aufzubewahren.

Die Abgabe von erlegtem Wild vor Abschluss der amtlichen Trichinenuntersuchung ist verboten. Erst **nach Abschluss der Trichinenuntersuchung** darf der Jäger den ausgeweideten Tierkörper oder Teile dessen mit einer von der zuständigen Behörde übermittelten Durchschrift des Wildursprungsscheins abgeben.

## Probenentnahmestellen (Schwarzwild)

### 1. Zwerchfellpfeiler



### 2. Vorderlauf (Unterarmmuskulatur)



## Rechtsgrundlagen

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen.

Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV).

Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung – Tier-LMÜV).